

Allgemeine Kauf- und Übernahmbedingungen der CropEnergies Bioethanol GmbH, Zeitz für EU-28 Getreide

Version: CEB-01-2020 | gültig ab 01.07.2020

Allgemeines

Es wird nur Getreide angenommen, welches folgende Voraussetzungen erfüllt:

gute, gesunde, trockene, nicht benetzte Ware, handelsüblich, gereinigt, weitgehend frei von Stäuben, Reinigungsanteilen/ Aspirationsrückständen und lebenden Getreideschädlingen.

Der Verkäufer garantiert, dass das Getreide in Deutschland uneingeschränkt verkehrsfähig ist, den einschlägigen nationalen und europäischen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht und nach guter landwirtschaftlicher Praxis erzeugt wurde.

Der Verkäufer garantiert ferner, dass das Getreide nicht von Feldern stammt, die mit Klärschlamm gedüngt wurden. Das Getreide unterliegt keinen Bestimmungen zur Zulassung, Kennzeichnung oder Rückverfolgbarkeit von genetisch veränderten Futtermitteln gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 des EGGenTDurchfG.

Das Getreide wurde keiner Bestrahlung unterzogen.

Die in der VO (EG) Nr. 396/2005 zur Erzeugung von Futtermitteln festgelegten Höchstmengen werden nicht überschritten.

Das Getreide wurde keiner Direkttrocknung unterzogen und enthält keine Konservierungsstoffe.

Nach der Ernte zur Gesunderhaltung des Getreides durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen z.B. zum Vorratsschutz (auch bei Teilen einer Partie) müssen dem Käufer und dem Warenempfänger schriftlich mitgeteilt werden. Eine Behandlung der Ware mit Chlorpyrifosmethyl und Chlorpyrifosethyl ist untersagt.

Der Weizen ist frei von Sach- und Rechtsmängeln und weist insbesondere die in diesen Kauf- und Übernahmbedingungen sowie die unter Produktspezifikation und Qualität geforderte Beschaffenheit auf.

Zertifizierungen

Das Getreide verfügt zum Zeitpunkt der Lieferung grundsätzlich über den GMP+ Status im Sinne des GMP+ FSA Moduls. Der Verkäufer und seine Subunternehmer müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Lieferung nach GMP+ oder einem anderen von GMP+ anerkannten Qualitätssicherungssystem, in aktueller Fassung, zertifiziert sein.

Da die Ware unter anderem zur Herstellung von Biokraftstoff verwendet wird, muss der Verkäufer und die gelieferte Ware nach Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Zeitpunkt der Lieferung über eine entsprechende gültige Nachhaltigkeitszertifizierung verfügen.

Relevante gültige Zertifikate für den vereinbarten Lieferzeitraum müssen dem Käufer vor Beginn der Lieferung in Kopie vorgelegt werden. Wird dem Verkäufer ein Zertifikat entzogen, hat er das dem Käufer unverzüglich mitzuteilen und ist für die Dauer des Entzugs nicht lieferberechtigt. Für daraus entstehende Folgen und Kosten ist der Verkäufer schadensersatzpflichtig.

Der Verkäufer kann auch dann schadensersatzpflichtig gemacht werden, wenn sich nach der Lieferung herausstellt, dass das angelieferte Getreide nicht nachhaltig ist oder nicht über den GMP+ Status im Sinne des GMP+ FSA Moduls verfügt.

Lieferung und Empfangnahme

Als Lieferstelle ist im Regelfall das Werk der CropEnergies Bioethanol GmbH (CEB) in Zeitz (Albrechtstraße 54 | 06712 Zeitz) vorgesehen. In Ausnahmefällen ist der Käufer berechtigt, ein anderes Lager im Umkreis von 10 Kilometer um den ursprünglichen Lagerort anzuweisen.

Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Kontraktmenge in etwa gleichen Raten über den vereinbarten Lieferzeitraum anzuliefern.

Anlieferungen an den Käufer sind nur unter Nutzung des im nächsten Absatz näher beschriebenen TiLog bzw. TSM Systems möglich.

- TiLog/TSM

Zur Buchung der Anlieferungen wird ein internetbasiertes System genutzt. Es ist erforderlich, dass der Verkäufer einen Nutzungsvertrag mit dem Plattformbetreiber unterzeichnet. Der Erstkontakt wird durch den Käufer hergestellt.

Jede Buchung ist kostenpflichtig für Käufer und Verkäufer. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung des Plattformbetreibers.

Bei der Buchung in TiLog/TSM ist der Verkäufer verpflichtet folgende Angaben zu machen:

- Die Umsatzsteuernummer ist eine Pflichtangabe bei der Buchung bzw. Andienung von Lieferungen. Diese verbindliche Information wird bei der Gutschrifterstellung berücksichtigt. Verkäufer mit mehreren Umsatzsteuernummern sind verpflichtet, bei der Buchung bzw. Andienung darauf zu achten, dass die richtigen Daten angegeben werden.
- Angabe Erntejahr gemäß EU Getreidewirtschaftsjahrregelung
- Angabe des Anbaulandes
- Angaben zur Nachhaltigkeit (Zertifikat, Teilstandard- oder spezifischer Wert (NUTS2-Wert))

Bei fehlerhaften Angaben die eine Änderung nach der Lieferung erforderlich machen, behalten wir uns das Recht vor eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35 € je Vorgang in Rechnung zu stellen.

Im TiLog/TSM-System stehen dem Verkäufer nach der Anlieferung, die bei der Anlieferung ermittelten Mengen und Analysenwerte zur Verfügung.

– Lieferung per LKW (Abruf)

Dem Verkäufer wird die wöchentliche Abrufmenge zugewiesen. Anschließend ist die Buchung im TiLog/TSM-System möglich. Für die Buchung und Einhaltung der verbindlichen Liefertermine ist der Verkäufer selbst verantwortlich. Die gebuchten Liefertermine gelten als Fixgeschäftvereinbarung im Sinne der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel. Sollten diese Liefertermine ohne schriftliche Abstimmung nicht eingehalten werden, befindet sich der Verkäufer automatisch im Verzug.

Generell ist der Verkäufer verpflichtet die Logistikabteilung des Werkes über die Nichteinhaltung oder Verschiebung von Lieferterminen zu informieren.

Jeder Verkäufer ist verpflichtet einen ordnungsgemäß ausgefüllten Lieferschein, der eine klare Rückverfolgbarkeit der Ware ermöglicht, am Getreidelabor vor Beprobung seines Fahrzeuges abzugeben.

Die Anlieferung kann ausschließlich mit rückwärts kippenden Sattelzügen erfolgen.

Am Anlieferort wird die Einhaltung der GMP+ Anforderungen regelmäßig kontrolliert.

Personen, die das Werksgelände betreten oder befahren, sind verpflichtet, den Sicherheits- und Hygienebestimmungen sowie den Anweisungen des Personals des Werkes Folge zu leisten. Die Bestimmungen sind am Werkstor einsehbar.

Die LKW-Annahmezeiten für die einzelnen Warenarten ergeben sich aus der Mengenfregabe im TiLog/TSM durch den Käufer.

Standgelder werden nur bewilligt, wenn der Käufer schuldhaft eine Annahmeverzögerung zu verantworten hat und der Verkäufer im Rahmen seines ursprünglich gebuchten Zeitfensters im TiLog/TSM angekommen ist.

– Lieferung per Bahn

Bahnstationsnummer: 80236091

Lieferungen per Bahn müssen bis zum 15. des Monats vor Lieferung mit der Logistikabteilung in Zeit abgestimmt sein und bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Nach schriftlicher Bestätigung gilt der Termin als Vereinbarung eines Fixgeschäfts im Sinne der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel.

Dem Verkäufer werden maximal drei alternative Liefertermine über den jeweiligen Lieferzeitraum angeboten. Sollte es diesbezüglich keine Einigung geben, stehen dem Käufer die Rechte aus Nichterfüllung gemäß Einheitsbedingungen zu.

Bei Anlieferungen per Bahn übernimmt die Logistikabteilung Zeit die Buchung im TiLog/TSM-System.

Aus kontraktrechtlichen Gründen muss die Abstimmung zwischen Käufer und Verkäufer erfolgen. Eine Kontaktaufnahme von Dritten hat ausschließlich informellen Charakter und beinhaltet keine kontraktrechtliche Wirkung.

Der Verkäufer ist verpflichtet rechtzeitig (möglichst unmittelbar nach Verladung des Zuges; bei Wochenendankünften spätestens bis Freitag 12:00; bei Ankunft des Zuges von Montag bis Freitag spätestens am Vortag bis 12:00) eine Andienung mit Waggonliste, Kontraktnummer, Angabe zu Erntejahr und Anbauland, VAT-Nummer, Angaben zur Nachhaltigkeit und Rückverfolgbarkeit an die Logistikabteilung in Zeit zu schicken.

Der Verkäufer ist verpflichtet vor Entladung des Zuges ein Verlademuster oder ein Qualitätszertifikat vorzulegen. Bei der Anlieferung von Mais ist grundsätzlich ein Zertifikat vorzulegen für DON und ZEA (sofern kein Verlademuster vor Entladung zur Verfügung gestellt wird) und soweit gesetzlich oder von GMP+ gefordert für weitere Schadstoffe (z.B. Aflatoxin). Für alle Getreidesorten gilt: Falls in einer Region/ in einem Land eine erhöhte Belastung mit unerwünschten Stoffen (Mykotoxine, Schwermetalle, etc.) festgestellt wird, ist die Vorlage eines Qualitätszertifikats für derartige unerwünschte Stoffe vor Entladung ebenfalls verpflichtend.

Liegen vor Entladung des Zuges die entsprechenden Dokumente/Muster nicht vor, behält sich der Käufer vor, den Zug nicht zu entladen. Sämtliche daraus resultierenden Folgen und Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

Der Verkäufer erhält nach der vollständigen Entladung des Zuges eine verbindliche Aufstellung der entladenen Mengen und Qualitäten. Diese dienen als Grundlage für die Gutschrifterstellung.

Waggons, die mit handelsüblichen Werkzeugen und angemessenem Kraftaufwand nicht zu öffnen sind bzw. deren Zustand nicht dem ordnungsgemäßen Gebrauch entspricht oder deren fest angebrachten Betätigungshebel zur Öffnung der Entladeeinrichtung nicht funktionieren, werden nicht entladen. Daraus resultierende Folgen und Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

Der Käufer behält sich vor einzelne Waggontypen von der Anlieferung auszuschließen, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand bei der Entladung erfordern oder gemäß deutschen Unfallverhütungsvorschriften nicht ordnungsgemäß leergestellt werden können.

Die genauen Bedingungen zur Übergabe von Ganzzügen oder Waggongruppen an unserer Wagenübergabestelle (WÜST) können schriftlich bei CropEnergies angefordert werden.

Ein vom Verkäufer beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) darf nur in die Anschlussbahn einfahren, wenn im Vorfeld die Einweisung des Lokführers durch den Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) von CropEnergies in die Örtlichkeit erfolgt ist und die Dienstordnung der Anschlussbahn schriftlich bestätigt wurde. Fand vor Anlieferung keine Einweisung des EVU durch den EBL in Zeit statt, kann keine Einfahrt erfolgen. Sämtliche Kosten und Folgen gehen in diesem Fall zu Lasten des Verkäufers.

Entladezeiten für Züge:

Zuggröße \leq 1.200 mt 1 Tag

Zuggröße $>$ 1.200 mt 2 Tage

Die angegebenen Entladezeiten gelten soweit nicht anders vereinbart wenn der Zug rechtzeitig am abgestimmten Liefertag:

- Wochentage bis spätestens 18:00 Uhr
- Wochenenden und Feiertagen bis 08:00 Uhr

an unserer WÜST übergeben wurde.

Erfüllungshindernisse

Als Erfüllungshindernis, im Sinne des § 20 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, gelten ausdrücklich auch technische Defekte an der Produktionsanlage des Käufers, die deren Betrieb unmöglich machen.

Probenahme

Vor Annahme der Ware werden vom Käufer je LKW/Waggon Durchschnittsmuster gezogen. Davon wird ein Teil vor Entladung auf die kontraktlich relevanten Parameter untersucht, sowie ein Rückstellmuster über einen Zeitraum von sechs Monaten zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit aufbewahrt.

Der Verkäufer kann auf seine Rechnung ein anerkanntes/akkreditiertes Kontrollunternehmen beauftragen, bei der Probenahme – gemeinsam mit Vertretern des Käufers – die Muster zu versiegeln.

Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt die am Entladeort ermittelte Qualität als verbindlich.

Analysen

Die Analyse bei Anlieferung erfolgt im betriebseigenen Labor des Käufers. Es werden ausschließlich definierte Analysemethoden zur Feststellung der Qualitätsparameter herangezogen.

Falls der Käufer bei einem externen Labor Untersuchungen durchführen lässt, welche eine Überschreitung von vereinbarten Werten aufweist, kann der Verkäufer innerhalb von 5 Werktagen eine Schiedsanalyse veranlassen. Dies gilt auch für die Qualitätsfeststellungen des Käufers zum Zeitpunkt der Anlieferung.

Falls der Verkäufer eine Schiedsanalyse beantragt, wird das Rückstellmuster geteilt und auf Rechnung des Verkäufers an das Schiedslabor gesandt. Der Verkäufer hat das Recht, die Teilung des Musters überwachen zu lassen.

Als Schiedslabor wird in diesen Fällen das Detmolder Institut für Getreide- und Fettanalytik (DIGeFa) GmbH festgelegt. Sollte die DIGeFa einen bestimmten Parameter nicht untersuchen können, wird ein für die entsprechende Analytik in Getreide akkreditiertes Labor vereinbart. Sofern im Schiedslabor andere Werte ermittelt werden, gilt das Mittel der beiden Analyseergebnisse als verbindlich.

Mengenspielraum

Soweit nichts anderes vereinbart, gilt die kontraktlich vereinbarte Menge als min/max Festlegung.

Bei einer Restmenge von $<$ 15 mt entfällt eine Liefer- als auch Abnahmeverpflichtung. Bei einer Restmenge von $>$ 15 mt besteht eine Liefer- als auch Abnahmeverpflichtung.

Gewichtsverrechnung

Das auf den geeichten Waagen des Käufers festgestellte Gewicht ist verbindlich. Die ermittelten Analysedaten sowie das Gewicht werden auf dem Ausgangswiegeschein – den jeder LKW beim Verlassen der Ausgangswaage erhält – dokumentiert.

Bei Ganzzuganlieferung erhält der Verkäufer nach der vollständigen Leerstellung einen Entladebericht durch die Logistikabteilung Zeitz. Sofern diesem Entladebericht nicht innerhalb von 5 Werktagen widersprochen wird gelten die genannten Daten als verbindlich. Darüber hinaus sind die Daten im TiLog/TSM-System unmittelbar nach Anlieferung der Ware verfügbar.

Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der Ware innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung im Gutschriftverfahren unter Einbeziehung etwaiger Qualitätsabzüge. Der Gutschriftsversand erfolgt ausschließlich per Email.

Zahlungen erfolgen ausschließlich an die beim Käufer hinterlegte Bankverbindung. Sofern sich diese Daten ändern, ist der Verkäufer verpflichtet dies frühzeitig mitzuteilen.

Bei einer nachträglichen Änderung von Gutschriften durch fehlerhafte Angaben des Verkäufers oder eines seiner Beauftragten wird für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr von 35 € je geänderte Lieferung in Rechnung gestellt.

Rahmenkontrakte

Die Preisfixierung von Rahmenkontrakten erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen am Schirm zum Geld Kurs oder Against Actuals spätestens zu dem im Rahmenkontrakt festgelegten Termin. Grundsätzlich sind mindestens 500 mt zu fixieren.

Rangfolge der Vertragsdokumente

Soweit sich die Regelung in den einzelnen Vertragsdokumenten widersprechen, wird für deren Geltung folgende Rangfolge festgelegt:

1. Allgemeine Kauf- und Übernahmebedingungen der CropEnergies Bioethanol GmbH, Zeitz für EU-28 Getreide
2. Schriftliche Bestätigung des Einzelabschlusses durch den Käufer bzw. einen vom Käufer hierzu bevollmächtigten Vermittler.
3. Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel jeweils aktuellste Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung.

Die schriftliche Kontraktbestätigung des Einzelabschlusses ist grundsätzlich vom Verkäufer unterschrieben zurück zu senden. Die Aufforderung zur Unterzeichnung und Rücksendung ist kein Antrag auf einen neuen Vertrag, sondern dient ausschließlich zur beiderseitigen Dokumentation des vereinbarten Rechtsgeschäfts.

Die Gültigkeit des Abschlusses bleibt auch dann bestehen, wenn der Verkäufer die schriftliche Bestätigung nicht gegengezeichnet zurück sendet.

Allgemeine Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, auch wenn der Käufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Liefervereinbarungen müssen schriftlich erfolgen und bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Käufers. Dies gilt insbesondere für Änderungen bezüglich der Liefertermine oder der Liefermengen.

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Kauf von EU-28 Getreide durch die CropEnergies Bioethanol GmbH gilt das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. (Hamburg) unter Geltung dessen Schiedsordnung als vereinbart.

Produktspezifikationen und Qualität

Es gelten die in der Tabelle ausgewiesenen Basisqualitäten sowie die jeweils angegebenen Abzugs und Stoßungsvereinbarungen.

Für die Definition der einzelnen Qualitätsparameter gilt weiterhin Verordnung (EG) Nr. 687/2008 Anhang II.

Falls der Käufer z. B. im Rahmen des Erntescreenings eine erhöhte Belastung mit unerwünschten Stoffen in bestimmten Regionen/ Ländern feststellt wird der Verkäufer über zusätzliche Vorgaben im Rahmen einer Lieferanteneinformation informiert.

Parameter	Produktbezeichnungen / Basisqualität				Methode
	Weizen	Gerste	Roggen	Mais	
Hektolitergewicht (kg/hl)	72	63	68	–	NIR
Feuchtigkeit (%)	14,5				NIR
Protein (%)	min. 10	–	–	–	NIR
Stärke (OS) (%) Orientierungswerte	58	50	50	60	NIR
Schmactkorn (%)	5	5	5	–	Pfeuffer Probenreiniger
Bruchkorn (%)	5	5	5	10	Pfeuffer Probenreiniger
Auswuchs (%)	5	5	5	–	optisch/Auszählung
Besatz (%)	2	2	2	2	Siebung/Auslese
davon Schwarzbesatz (%)	0,5	0,5	0,5	0,5	Pfeuffer Probenreiniger
Mutterkorn (%)	max. 0,05	max. 0,05	max. 0,05	–	Siebung/Auslese
Aflatoxin B1 (mg/kg)	–	–	–	max. 0,005	HPLC (extern)
DON (Deoxynivalenol) (mg/kg)	max. 0,5	max. 0,5	max. 0,5	max. 1,75	Streifentest (intern)/
ZEA (Zearalenon) (mg/kg)	max. 0,05	max. 0,05	max. 0,05	max. 0,05	HPLC (extern)
OTA (Ochratoxin A) (mg/kg)	max. 0,005	max. 0,005	max. 0,005	max. 0,005	HPLC (extern)

Abschlagstabelle der CropEnergies Bioethanol GmbH, Zeitz

	Weizen	Gerste	Roggen	Mais	Abzüge/Stoßung
Hektolitergewicht (kg/hl)	71 – 69	62 – 59	67 – 65	–	Abzug 1 : 1,5
	< 69	< 59	< 65	–	Stoßung
Schwarzbesatz (%)	0,6 – 1,1			–	Abzug 1 : 1
	1,2			–	Abzug 1,5 %
	1,3			–	Abzug 2,0 %
	1,4			–	Abzug 2,5 %
	1,5			–	Abzug 3,0 %
	> 1,5			–	Stoßung
Feuchtigkeit (%)	14,6 – 16,0				Abzug 1 : 2
	> 16,0				Stoßung
Schmact- und Bruchkorn (%)	> 10				Stoßung (Annahme in Ausnahmefällen mit Abzug 1 : 1)
Protein (%)	< 10	–	–	–	Stoßrecht
Mykotoxine	Stoßrecht bei Überschreitung der max. Werte laut Produktspezifikation				

Zeitz, 01. Jul 2020

CropEnergies Bioethanol GmbH